

Bestattungsrecht der Bundesländer	Baden-Württemberg		Bayern		Berlin		Brandenburg		Bremen		Hamburg		Hessen		Mecklenburg-Vorpommern		Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen *		Rheinland-Pfalz		Saarland		Sachsen		Sachsen-Anhalt		Schleswig-Holstein		Thüringen	
Fehlgeburt (FG) < 500 gr		x													x					x			x		x		x					
Totgeburt (TG) > 500 gr		x							x						x								x				x					
Totgeburt (TG) > 1.000 gr									x																							
Meldepflicht von > 500 gr									x																							
FG kann bestattet werden		x	x									x																				
Pflicht der Gemeinde zur Bereitstellung von Gräbern für FG		x																														
Bestattungspflicht > 1.000 gr																																
Eltern können bei Sammelbestattung anwesend sein																																
Bestattung < 500 gr, > 12. SSW wenn mind. ein Elternteil wünscht																																
Sammelbestattung, wenn Eltern FG nicht bestatten																																
Bestattung von FG & TG, wenn mind. ein Elternteil wünscht																																
FG „einwandfrei beseitigen“	x																															
FG „einwandfrei beseitigen“, wenn nicht med. pharm. oder wissenschaftl. Zwecke aufbewahrt o. verwendet																																
Teile von FG wie FG behandeln																																
Feten und Embryonen aus SS-Abbrüchen „schicklich beseitigen“		x																														
Vorlage ärztl. Bescheinigung zur Beerdigung von FG																																
keine Totenscheine bei FG, dafür Bescheinigung des Geburtshelfers																																
Bestattung von FG > 6. SSM																																
Leiche > 35 cm (~ 5. SSM)																																
FG mind 12. SSW																																
FG werden bestattet		N	J	J	N	J	J	/	J	+	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
„Leibesfrucht“			x	x	x																											
Ehrfurcht vor toten Menschen																																
Würde des Toten zu achten	(x)	x		(x)																												
keine Gewinne durch FG																																
Strafe, wer Bestattung oder Beseitigung von FG verhindert oder zu verhindern versucht																																
Strafe, wer FG und TG nicht ordentlich bestattet oder beseitigt																																

\* = Nordrhein-Westfalen schreibt  
(x) = Würde des Friedhofs ja, aber

Gottesäcker; Kirchhöfe und Friedhöfe einfach den Kirchen zu.  
kein Hinweis auf Würde der Toten